Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/5943
31.03.2020

Unterrichtung

Ältestenrat

Magdeburg, 31. März 2020

Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Parlamentsbetrieb
(Unterrichtung Drucksache 7/5905 mit Ergänzung)

Der Ältestenrat hat in seiner 46. Sitzung am 27. März 2020 seinen genannten Beschluss zu den Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Parlamentsbetrieb hinsichtlich der Regelung zu Telefon- und Videokonferenzen in Nummer 13 ergänzt. Der Beschluss lautet nunmehr wie folgt:

1. Die **Sitzungsperiode am 26./27. März 2020** entfällt. Ob die nächste planmäßige Sitzungsperiode des Landtages am **7./8. Mai 2020** durchgeführt werden kann, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

2. Die **Sitzung des Ältestenrates am 19. März 2020 entfällt**. Ob die nächste planmäßige Sitzung des Ältestenrates am **30. April 2020** stattfinden kann, wird in der Beratung des Ältestenrates am 14. April 2020 entschieden werden.

3. Der **Landtag** wird auf Freitag, **20. März 2020, 10:00 Uhr**, zu einer verkürzten Sitzung einberufen. Einziger Tagesordnungspunkt wird die Beschlussfassung zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplanes 2020/2021 sein. Der Tagesordnungspunkt soll ohne mündliche Einbringung und ohne mündliche Aussprache stattfinden - diese Beiträge sollen zu Protokoll gegeben werden können. Eine abweichende Entscheidung des Landtages bleibt unbenommen. Es werden im Interesse einer Gewährleistung der Sitzungsöffentlichkeit (Artikel 50 Abs. 1 der Landesverfassung) Einzelbesucher auf der Grundlage der Fragebogenregelung zugelassen.

4. Ab sofort zunächst bis zum **14. April 2020** werden **alle Ausschusssitzungen** - ausgenommen die Parlamentarische Kontrollkommission[1] und die G10-Kommission - **untersagt**. Dringend erforderliche Ausschusssitzungen können bei der Präsidentin (stab@lt.sachsen-anhalt.de) unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt werden. Die Tagesordnungen sind auf das absolut notwendige

[1] Der Vorsitzende der Parlamentarischen Kontrollkommission hat die für den 25. März 2020 anberaumte Sitzung abgesagt.

(Ausgegeben am 31.03.2020)

Minimum zu reduzieren. Im Interesse einer Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse wird bestimmt, dass der mit Artikel 10 Nr. 60 des Parlamentsreformgesetzes 2020 beschlossene, jedoch noch nicht in Kraft getretene § 86c GO.LT zur **Einführung des Umlaufverfahrens** als in Kraft getreten gilt. Er hat folgenden Wortlaut:

„§ 86c
Abstimmung außerhalb einer Sitzung

Der Ausschuss kann seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, über bestimmte Fragen in besonderen Eilfällen eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen. Macht der Ausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Mitgliedern des Ausschusses den Entwurf einer Beschlussempfehlung zu, über die innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich abgestimmt werden kann. § 70 Abs. 1 Satz 1 und § 74 Abs. 2 gelten entsprechend.“

Die Herbeiführung der Ermächtigung gemäß Satz 1 kann bis auf weiteres im Wege einer durch den Ausschussdienst betreuten Telefonkonferenz des Vorsitzenden mit den Obleuten erfolgen.

5. Ab sofort werden bis auf weiteres alle **Ausschussreisen** untersagt.

6. Hinsichtlich der **Abstimmungen** in den Ausschüssen und im Plenum wird zwischen den Fraktionen vereinbart, die Mehrheitsverhältnisse nicht infrage zu stellen, sondern die Mehrheitsverhältnisse entsprechend der Sitzverteilung im Plenum und in den Ausschüssen zu unterstellen (Fairnessabkommen). Es wird für das Plenum zudem vereinbart, bis auf weiteres auf namentliche Abstimmungen zu verzichten.

7. Hinsichtlich der **Einreichung von Initiativen** wird vereinbart, dass es bis auf weiteres ausreicht, die Initiativen in digitaler Form zu übermitteln. Es ist hierbei ein eingescanntes unterschriebenes Original und eine Datei im docx-Format in einer E-Mail-Nachricht an die Adressen drucksachen@lt.sachsen-anhalt.de sowie plenardienst@lt.sachsen-anhalt.de zu übersenden.

8. Hinsichtlich der **Ausübung des Fragerecht**s wird wie bei der Einreichung von Initiativen verfahren; dies betrifft sowohl das Einreichen von Kleinen und Großen Anfragen als auch die Antworten der Landesregierung, wobei die Antworten neben den unter Nr. 7 genannten Adressen zusätzlich an die Adresse schreibbuero2@lt.sachsen-anhalt.de zu senden sind. Der Fragesteller erhält den Vorabdruck via E-Mail. Es wird weiter vereinbart, dass Kleine Anfragen bis auf weiteres innerhalb zweier Monate (statt innerhalb eines Monats; § 44 Abs. 2 Satz 1 GO.LT) nach Zugang und Große Anfragen bis auf weiteres innerhalb von drei Monaten (statt innerhalb von zwei Monaten; § 43 Abs. 4 Satz 1 GO.LT) nach Zugang durch die Landesregierung zu beantworten sind, es sei denn, der Fragesteller verlangt im Einzelfall eine Beantwortung innerhalb der geschäftsordnungsrechtlich vorgesehenen Fristen. Die §§ 43 Abs. 4 Satz 2, 44 Abs. 2 Satz 2 GO.LT (individuelle Vereinbarungen über Fristverlängerungen) bleiben unberührt.

Die Landesregierung wird gebeten, zur Sicherung einer umfassenden Information des Landtages an die Fraktionen (Fraktionsvorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführer und Fraktionsgeschäftsführer) wöchentlich schriftlich einen Bericht des Stabes der Landesregierung zur aktuellen Lage und zu Entscheidungen der Landesregierung zu geben.

9. Ab Mittwoch, **18. März 2020, 07:30 Uhr**, wird im Landtagsgebäude ein **eingeschränktes Zutrittsregime** installiert. Ausgenommen Personen mit zulassungsfreiem Zutritt gemäß § 7 Abs. 1, 2 Nrn. 1 bis 10, 13 und 15 der Hausordnung, wird Personen der Zutritt nur nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung gewährt oder versagt. Das Verfahren wird über eine hausordnungsrechtliche Allgemeinverfügung in Kraft gesetzt werden. Der Nordeingang zum Hauptgebäude wird bis auf weiteres geschlossen. Die Landtagsbibliothek wird für den Besucherverkehr geschlossen, bleibt aber geöffnet.

10. Die Landtagsverwaltung ist gebeten, mit dem Pächter des **Landtagsrestaurants** Gespräche zu führen.

11. Sofern unaufschiebbare Entscheidungen getroffen werden müssen und eine Einberufung des Ältestenrates nicht kurzfristig möglich ist, tritt an seine Stelle als schnelles Entscheidungsgremium die **Konferenz der Präsidentin des Landtages mit den Fraktionsvorsitzenden**, die sich - in der Regel durch die Parlamentarischen Geschäftsführer - vertreten lassen können.

12. Für die Durchführung von Beratungen von Ausschüssen und Fraktionen sollen möglichst nur die Räume B0 05 und B1 07 und ggf. der Plenarsaal genutzt werden. Die Einsatzbereitschaft der Mikrofonanlagen ist täglich sicherzustellen. Darüber hinaus sollen Voraussetzungen für die Durchführung von Telefon- und Videokonferenzen geschaffen werden.

13. Sitzungen der Ausschüsse können auf der Grundlage einer mehrheitlichen Entscheidung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Ausschusses und der Obleute als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Diese Entscheidung selbst kann auch auf diesem Wege herbeigeführt werden.

    Die Durchführung der Konferenzen wird durch den Ausschussdienst betreut. Es ist zumindest für eine Protokollierung der Festlegungen Sorge zu tragen.

    Die im Rahmen der Telefon- oder Videokonferenzen getroffenen Entscheidungen sind dem Ausschuss in seiner nächsten Präsenzsitzung zur Bestätigung vorzulegen.

gez. Gabriele Brakebusch
Präsidentin